

Ansparabschreibung vs. Investitionsabzugsbetrag

Ab 2008 wird die Vergünstigung des § 7g EStG geändert: Statt der Ansparabschreibung gibt es nun den Investitionsabzugsbetrag. Für die geplante Anschaffung oder Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten außerbilanziell gewinnmindernd abgezogen werden. Der Abzugsbetrag darf im Jahr der Inanspruchnahme und in den drei Vorjahren maximal 200 000 EUR betragen. Begünstigt sind **auch** Wirtschaftsgüter, die nicht neu sind. Die Sonderregelungen für Existenzgründer entfallen.

Gegenüber dem geltenden Recht ergeben sich Verbesserungen:

- Der Höchstbetrag der Summe der in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträge wird von 154 000 EUR auf 200 000 EUR erhöht.
- Künftig sind auch Wirtschaftsgüter begünstigt, die nicht neuwertig sind.
- Der Investitionszeitraum beträgt künftig drei Jahre statt bisher zwei Jahre.
- Es entfällt die bislang für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nach § 7g EStG vorherige Bildung von Ansparabschreibungen bzw. Investitionsabzugsbeträgen.
- Das geplante Investitionsgut muss nur noch seiner Funktion nach benannt und ein Wirtschaftsgut mit gleicher Funktionalität angeschafft werden. Nicht erforderlich sind die genaue Bezeichnung des geplanten Wirtschaftsgutes und die Anschaffung eines gleichartigen Wirtschaftsgutes.

...und Verschlechterungen:

- Freiberufler (wie z. B. Ärzte), die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, können künftig den Investitionsabzugsbetrag nur noch dann nutzen, wenn ihr Gewinn nicht höher als 100 000 EUR ist.
- Existenzgründer müssen die Neuinvestition statt bisher innerhalb von fünf Jahren nun innerhalb von zwei Jahren vornehmen. Zudem verringert sich der Höchstbetrag von 307 000 EUR auf 200 000 EUR. Bei Nichtinvestition müssen auch sie mit Nachforderungszinsen rechnen, während bisher kein Gewinnzuschlag berechnet wurde.

Anwendung der Neuregelung

Investitionsabzugsbeträge können erstmals für Wirtschaftsjahre in Anspruch genommen werden, die nach Veröffentlichung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 enden. Das bedeutet, dass die Neuregelung bereits für das Kalenderjahr 2007 möglich ist. Es können also im Jahr 2007 Investitionsabzugsbeträge abgezogen werden für Investitionen, die ab 2008 geplant sind.

Die bisher gebildeten Ansparabschreibungen sind nach dem bisherigen Recht aufzulösen. Dabei ist zu beachten, dass noch nicht gewinnerhöhend aufgelöste Ansparabschreibungen den Höchstbetrag des neuen Investitionsabzugsbetrages vermindern. Dadurch wird sichergestellt, dass die Höchstbeträge des alten und des neuen § 7g EStG nicht nebeneinander gewährt werden. Wurden z. B. Existenzgründerrücklagen bis zu 307 000 Euro passiviert, können solange keine Investitionsabzugsbeträge geltend gemacht werden, bis die Existenzgründerrücklagen den Betrag von 200 000 Euro unterschreiten.